

Vereinssatzung des Sozialfonds der SPD-Rheinbach e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sozialfonds der SPD-Rheinbach“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz “e. V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Rheinbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung

- von Aktivitäten zum Umweltschutz und zur Erhöhung des Verantwortungsbewusstseins der Menschen für Umwelt und Natur,
- von Maßnahmen der Jugend- und Altenhilfe sowie der Unterstützung von Angehörigen gesellschaftlicher Minderheiten,
- von Eigeninitiativen im kulturellen Bereich auf regionaler Ebene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung oder Durchführung von Informationsveranstaltungen und sonstigen Aktivitäten insbesondere zur Erziehung zu einer ökologischen und sozialen Sensibilität, zur Integration von Minderheiten, zur Förderung der Eigeninitiative von kulturell aktiven Gruppen und Einzelpersonen, wie der Unterstützung von freien Theater-, Musik- oder Kabarettveranstaltungen sowie der bildenden Kunst.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt in Rheinbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

mit dem Tod des Mitgliedes,
durch freiwilligen Austritt und
durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss hat das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens das Recht der Berufung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist als Jahresbeitrag im Voraus zu zahlen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

§8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er hat mindestens folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Erstellung eines Jahresberichts.
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Förderung von Projekten gemäß §2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, und zwar durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§9 Amtszeit des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.

§10 Beschlussfassung des Vorstands

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von drei Tagen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- Festlegung der Rahmenrichtlinien der Vereinspolitik.
- Festlegung der Kompetenzen des Vorstandes.

§12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner von beiden Anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, aber nicht gegen den Willen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag vom Versammlungsleiter festgestellt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind jedoch drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.10.2012 beschlossen.